



Wortprotokoll der 118. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 26. Juni 2017, 14:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.200

Vorsitz: Klaus Barthel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

BT-Drucksache 18/12202

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

-18/12202-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäuße- rung der Bundesregierung

BT-Drucksache 18/12496

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nlein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, HonD Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Mller (Chemnitz), Detlef Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
DIE LINKE.	Bulling-Schröter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Dehm, Dr. Diether Karawanskij, Susanna Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständigen:

Dr. Florian Drücke

Bundesverband Musikindustrie e. V.

Andreas May

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Prof. Dr. Tobias Keber

Die Hochschule der Medien (HdM)

Stephan Tromp

Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)

Prof. Dr. Dieter Frey

FREY Rechtsanwälte Partnerschaft

Volker Tripp

Digitale Gesellschaft e.V.

Dr. jur. Reto Mantz

Landgericht Frankfurt am Main



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

BT-Drucksache 18/12202

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

-18/12202-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 18/12496

Der **Vorsitzende**: Wir sollten dann mit unserer Anhörung beginnen, zu der ich recht herzlich begrüße, zur öffentlichen Anhörung zur Änderung des Telemediengesetzes. Es geht um ein Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes auf Drucksache 18/12202 und die entsprechende Unterrichtung der Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Drucksache 18/12496. Ich darf recht herzlich zunächst begrüßen unsere Sachverständigen. Da gibt es eine ausgedruckte Liste und deswegen möchte ich, um Zeit zu sparen, Sie nicht im Einzelnen begrüßen, aber unseren Dank ausdrücken, dass Sie sich heute hier zur Verfügung stellen, herzlich Willkommen. Die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und anderer Ausschüsse des Deutschen Bundestags, für die Bundesregierung nimmt Teil Frau PStSn Iris Gleicke, die uns allerdings signalisiert hat, dass sie zwischendrin wegen eines anderen Termins uns gegen 15.00 Uhr verlassen muss. Es sind aber auch noch weitere Fachbeamtinnen und -beamte des BMWi anwesend. Ich begrüße auch die Vertreter der Länder sowie der Bild-, Ton- und Printmedien und auch die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne und das Parlamentsfernsehen bzw. die Menschen, die sich diese Übertragung im Internet anschauen und anhören. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgendes erläutern: Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, keine Themenblöcke zu bilden. Wir werden wie immer die Befragung unter Berücksichtigung des Mehrheitsverhältnisses der Fraktionen durchführen. Das sieht also

nach den Vereinbarungen so aus, dass in der ersten Fragerunde das Verhältnis 2:2:1:1 ist, in der zweiten Runde 5:3:1:1 und für die dritte Runde wie in der ersten Runde 2:2:1:1. Damit wir in der uns zur Verfügung stehenden Zeit durchkommen, müssen wir versuchen, uns möglichst kurz zu fassen. Wir haben deshalb vorgesehen, pro Frage und Antwort insgesamt fünf Minuten vorzusehen, das heißt also, bei einer Zeitüberschreitung müsste ich dazu drängen, die Zeit einzuhalten. Das heißt eben auch für die Fragenden, je kürzer Sie fragen, desto mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Meine Bitte an die Fragestellerinnen und Fragesteller: Zunächst immer den Namen oder die Namen der Sachverständigen anzusprechen, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich muss auch alle, die reden wollen und reden sollen, namentlich benennen, damit das dann im Wortprotokoll, das erstellt wird, nachvollziehbar ist. Im Übrigen haben wir uns darauf verständigt, dass es keine Eingangsstatements geben soll, sondern wir direkt in die Befragung einsteigen, weil es ja auch von den Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen gibt, die man auch nachlesen kann und die als Ausschussdrucksachen vorliegen. Ich darf dann für die erste Runde aufrufen die Fragen des Kollegen Knoerig für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich schaue zu dem Herrn Professor Keber. Herr Professor, der Gesetzesentwurf sieht ja vor, dass im § 8 TMG alle Access-Provider von jeglichen Haftungsrisiken befreit werden sollen. Es soll ja für WLAN-Betreiber gelten, dass sie nicht verpflichtet werden können, eine Registrierung oder Passwortsicherung vor dem Zugang zum WLAN, dass das entsprechend eingefordert wird. Lediglich gegen WLAN-Betreiber räumt der Gesetzesentwurf durch den neuen Absatz 4 im § 7 eine Anspruchsgrundlage ein, bestimmte Seiten zu sperren. Und da frage ich Sie, Herr Professor, laut Gesetzentwurfs sollen nach § 8 Absatz 1 alle Access-Provider von der Haftung auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz freigestellt werden. Allein gegen WLAN-Betreiber soll ein Anspruch auf Sperrmaßnahmen bestehen. Ist eine solche Regelung mit dem Europarecht vereinbar? Und eine zweite Frage möchte ich anhängen. Wie ist das Instrument der Netzschwere zu bewerten? Wie lässt sich das rechtfertigen und gleichzeitig



dieses effektiv gestalten. Und wie können hier womöglich Umgehungsmöglichkeiten vermieden werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Keber.

SV Prof. Dr. Tobias Keber (Die Hochschule der Medien (HdM)): Die Frage hat zwei Teile. Zunächst einmal geht es um, ich nenne das Ganze jetzt mal WLAN-Privileg, das Sie ansprechen. Sinn und Zweck des WLAN-Privilegs ist es, von der Störerhaftung freizustellen und statt des Instituts der Störerhaftung mit allen ihren Problemen einen neuen Anspruch, vor allem mit Blick auf offene WLANs, zu begründen, der Websperren zum Gegenstand hat. Die Idee ist also hierdurch, Infrastruktur zu stärken und letztlich dadurch zu bedingen, dass sich offene WLANs mehr durchsetzen. Weil Sie das EU-Recht ansprechen, das meines Erachtens nach hier eine ganz zentrale Rolle spielt, da das Telemediengesetz letztlich Umsetzung bedeutet, Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie. Allerdings steht das TMG auch im Spannungsverhältnis zu anderen Sekundärrechtsakten der EU, namentlich der Urheberrechtsrichtlinie und der Durchsetzungsrichtlinie. Und Ihre Frage geht jetzt dahin, kann man das machen? Und dass man hier vor dem Hintergrund des EU-Rechts Websperren konstruiert? Die Antwort ist: Ja, das kann man machen. Die spielen auch in der Rechtsprechung des EuGH eine zentrale Rolle. Der EuGH lässt das zu. Und das sekundäre Unionsrecht lässt das auch zu, und die Urheberrechtsrichtlinie verlangt sogar, dass Möglichkeiten bestehen müssen, also effektive Mechanismen, um Verletzungen des geistigen Eigentums auch gegen nur sehr weit entfernte, nämlich Access-Provider, zumindest durchsetzen zu können oder hier Maßnahmen zu ergreifen. Das heißt, das EU-Recht, auch Grundrechte, gebieten das Ganze. Es wird nicht verboten, auch die EMRK verbietet Websperren insoweit nicht, das ist ein bekanntes Instrument. Die Frage ist natürlich nach der Verhältnismäßigkeit, die Sie jetzt hier adressieren. Wir haben hier in dem Gesetz eine Konstruktion, die den Ultima-Ratio-Charakter dieser Websperren deutlich unterstreicht an drei Punkten: Subsidiarität, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit. Und diese Websperren als Institut sind ja auch nichts Neues. Da reden wir im Internet seit Jahren darüber. Natürlich kann man die Frage stellen, ob

einzelne technische Umsetzungen, also IP-Sperren, DNS-Sperren, URL-Sperren, Port-Sperren, die Frage ist immer: Wie zielgenau ist das Ganze, und wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Overblockings? Das Ganze ist die, hier muss eine Grundrechtskonstellation, an dem ganz viele beteiligt sind, nicht nur die Rechteinhaber, sondern eben auch diejenigen, die hier Infrastruktur zur Verfügung stellen, aber auch die nachfragenden Nutzer, sie müssen das ausgleichen. Und in diesem Ausgleich, meine ich zumindest, wäre der Gesetzentwurf zumindest grundsätzlich geeignet, diesen zu leisten. Das Problem eines möglichen Overblockings bleibt bestehen, deswegen muss man überlegen, das könnte man auf der Verhältnismäßigkeitsebene mit Beschwerdestellen zum Beispiel machen, die gewährleisten, dass es zu einem De-Listing kommt, wenn man auf einer Blockliste zum Beispiel steht, dann könnte man vielleicht noch bisschen nachsteuern. Aber um Ihre Frage zu beantworten: Grundsätzlich steht das Unionsrecht dieser Konzeption nicht entgegen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, auch für die Einhaltung der fünf Minuten. Die nächste Frage stellt Kollege Westphal für die SPD.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, meine Herren, dass Sie sich zur Verfügung stellen für die Anhörung. Ich habe eine Frage an Herrn Tromp und eine an Professor Frey. Die erste Frage ist: Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf, bringt der uns dem Ziel näher, freies WLAN für die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen? Wir haben ja gerade in der Frage „Digitalisierung“ schon auch eine große Herausforderung. Haben wir mit diesem Gesetzentwurf dort freie Bahn geschaffen für das Ziel? Und die zweite Frage an Herrn Professor Frey: Was müsste zum Beispiel ein Café-Betreiber tun, dass er nach dem neuen Gesetz für die Kunden auch rechtssicher freies WLAN zur Verfügung stellen könnte?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Tromp.

SV Stephan Tromp (Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)): Herzlichen Dank für die Einladung. Aus Sicht des Handelsverbandes Deutschland ist der vorliegende Gesetzentwurf eine absolute Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.



Warum? Zum einen nimmt er Bezug auf das EuGH-Urteil, greift das auf, setzt es um aus unserer Sicht und schafft mehr Rechtssicherheit oder würde mehr Rechtssicherheit schaffen, als wie wir sie jetzt haben. Er wird vor allem deshalb auch für eine verstärkte Ausbreitung von WLAN sorgen, weil einem stationären Händler zum Beispiel, der nicht mehr befürchten muss, dass er wegen eines illegalen Downloads sofort sein gesamtes WLAN schließen muss, stattdessen natürlich dann die entsprechenden Webseiten sperren. Das ist aus Sicht des Handels das geringere Übel. Das offene WLAN als solches bleibt weiterhin existent und steht weiterhin Kunden, aber auch denjenigen, die es sonst nutzen, zur Verfügung. Das zweite. Die im Gesetzentwurf beschriebenen Haftungseinschränkungen im § 8 sorgen außerdem dafür, dass das Kostenrisiko im Falle einer Rechtsverletzung minimiert wird. Ganz ganz wichtig für einen privaten Betreiber ist ja hier, dass er ein eingeschränktes Risiko nur noch zu tragen hat, das überschaubar ist. Auch das wird dazu beitragen, die Verbreitung von freiem WLAN zu fördern. Was wir uns natürlich wünschen würden, ist, dass hier noch mehr Rechtsklarheit geschaffen wird, sowie auch der Bundesrat das gesagt hat, dass sogenannte Netzsperrern – zur Zeit wurde vorgeschlagen, dass es von einer Behörde verfügt werden kann, dass man das im § 8 entsprechend dann auch streicht. Also in Gänze befürworten wir diesen Gesetzentwurf und glauben, dass damit mehr freies WLAN verbreitet werden kann.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Frey.

SV Prof. Dr. Dieter Frey (FREY Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln): Vielen Dank. Eingangsmöchte ich auch sagen, der Entwurf verfolgt das richtige Ziel. Da kann ich nur Herrn Kollegen Tromp zustimmen. Gleichwohl gibt es aus meiner Sicht Problemfälle, die bedacht werden müssen. Was muss er tun? Das ist ja die Frage. Was muss der Caféhaus-Betreiber tun, um sich rechtskonform zu verhalten? Der Vorschlag des § 8 Absatz 1 Satz 2, also der Ausschluss von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen ist insofern für ihn wichtig, dass der heute klassische Anspruch gegen den Caféhausbesitzer oder WLAN-Betreiber gesetzlich ausgeschlossen werden soll. Gleich-

wohl wird dann der neue Anspruch im § 7 Absatz 4 entwickelt. Ich denke, dass dieser Absatz angelegt ist an einen Ultima Ratio-Gedanken, der im Bereich der Netzsperrern ein sehr kritischer und grundrechtssensibler Bereich, essentiell ist. Auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist essentiell im Bereich Netzsperrern. Wir haben uns vor mehr als sieben, acht Jahren über das Zugangerschwerungsgesetz auch an dieser Stelle sehr intensiv auseinandergesetzt und haben die Vor- und Nachteile einer Zugangerschwerung diskutiert. Und Ergebnis dieser auch sehr emotional geführten Diskussion war, dass das Zugangerschwerungsgesetz wieder aufgehoben wurde. Seinerzeit war Konsens, dass Zugangerschwerungen, gerade im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen, ausgeschlossen werden sollten, das ist auch gesetzlich so im Zugangerschwerungsgesetz verankert worden. Wir sind jetzt einige Jahre weiter und müssen konstatieren, dass das Thema „Zugangerschwerung“ nicht mehr mit derselben Intensität diskutiert wird und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union auch, zum Beispiel in Großbritannien, praktiziert wird. Gleichwohl das Thema „Ultima Ratio“ muss zentral sein. Das Thema „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ muss zentral und, und das ist aus meiner Sicht eine Schwäche dieses neuen Anspruches, ein Gericht sollte diese Abwägung vornehmen. Einem Caféhaus-Betreiber wird es sehr schwer fallen, die notwendigen Abwägungen vorzunehmen, und ihm bleibt dann nur dieser durchaus noch abstrakt gehaltene Anspruch als Orientierung, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, was ihm schwerfallen dürfte.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt der Kollege Heck für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen, zum einen an Herrn May und zum anderen an Herrn Dr. Drücke. Herr May, vielleicht könnten Sie noch einmal darstellen, welche sicherheitspolitischen Konsequenzen dieser Gesetzentwurf hätte. Insbesondere, wie wirkt sich die fehlende Registrierungspflicht für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aus? Wir haben gehört, dass bei diesem Attentäter, der diesen Dortmund-Anschlag geplant hat, offenbar gerade dieser Punkt dazu geführt hat, dass er relativ schnell identifiziert werden konnte. Wie sind da



Ihre Erfahrungen aus der Strafverfolgungspraxis? Und welche konkreten Auswirkungen hätte diese Regelung?

Von Herrn Dr. Drücke würde ich gerne wissen, welche Folgen hätte das für die Rechteinhaber, wenn wir das so beschließen würden, was jetzt vorliegt? Insbesondere würde mich interessieren, wie sich das auf die Erstverletzung auswirkt? Welche Rolle spielt das in Ihrer Arbeit?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr May.

SV Andreas May (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main): Für die Strafverfolgungsbehörden ist es ganz essentiell, für erfolgreiche Ermittlungen, der Erhalt von Daten. Möglichst validen Daten, möglichst Daten von hoher Qualität. Und man muss sagen, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren diese Problematik erkannt und er uns in diesem Bereich unterstützt hat, diese Daten zu erhalten, um letztendlich Straftäter, die insbesondere im Bereich der Internetkriminalität, in dem ich tätig bin, aber auch in sonstigen Bereichen agieren, identifizieren zu können. Es gibt heute praktisch kein Kriminalitätsfeld mehr, indem nicht Telekommunikationsmittel genutzt werden. Sei es zur Tatbegehung selber oder sei es zur Verabredung dieser Taten. Wenn man sich die gesetzgeberischen Bemühungen in den letzten Jahren anschaut, dann sieht man, dass gerade auf die Qualität der Daten eine ganze Menge Wert gelegt wird. Der Gesetzgeber hat beispielsweise die sogenannten Kundendaten für die Telekommunikationsdiensteanbieter, das sind übrigens die einzigen Daten, die bislang gespeichert werden mussten, wo eine Speicherverpflichtung bestand, deutlich gestärkt. Durch die Änderung des § 111, wird die Verifizierungspflicht für Prepaid-Produkte eingeführt, weil er erhebliche Sicherheitsbedenken gesehen hat. Eine Speicherverpflichtung jetzt bei den WLAN-Hotspot-Betreibern, bei diesen Access-Providern, diesen Zugangs Providern, die nicht geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, ist eben nicht vorgesehen.

Ein weiterer Punkt wäre der Erhalt von Verkehrsdaten. Für uns ein ganz ganz wesentlicher Ansatzpunkt zur Täterermittlung. So eine IP-Adresse ist eben der, wenn sie nicht verändert wurde, der Punkt, von dem aus die Straftat begangen wurde, der Anschluss, von dem aus die Straftat begangen

wurde, für uns ein ganz essentieller Ansatzpunkt zur Täterermittlung. Ab 1.7. diesen Jahres sind die Access-Provider verpflichtet, die Vorratsdatenspeicherung umzusetzen, um möglichst flächendeckende Bilder von diesen IP-Adressen zu erhalten und möglichst flächendeckend zu speichern und dann bei schwersten Straftaten, das sind die Eingrenzungen des § 100g Absatz 2, auch auf diese Daten zugreifen zu können. Für die Betreiber der WLAN-Hotspots wird es diese Vorratsdatenspeichungsverpflichtung nicht geben, so dass da erhebliche Lücken entstehen werden. Immer, wenn jemand über ein WLAN sich einloggt in ein Netz, taucht eben nur die IP-Adresse des WLAN-Betreibers auf und die des eigentlichen Straftäters bleibt unerkannt.

Ansatzpunkt „Verkehrsdaten“. Ganz im Gegenteil, das wird sogar dazu führen, dass wir Probleme bekommen werden, die sind überhaupt noch als Ansatzpunkt zu sehen, diese IP-Adresse, denn wir stehen vor folgender Problematik: Wenn ich heute eine IP-Adresse eines WLANs erkenne, dann weiß ich nicht, ist die Straftat durch den Nutzer eines Hotspots begangen worden oder möglicherweise durch den Betreiber des Hotspots selbst. Auch das könnte ja ein Ansatzpunkt sein. Man wird sich hier sehr schwer tun, wenn jemand ein offenes WLAN zur Verfügung stellt, hier einen Anfangsverdacht zu begründen. Das ist sozusagen eine große Problematik. Bislang ist das jedenfalls flächendeckend nicht so.

Inhaltsdaten: Auch hier hat der Gesetzgeber uns versucht zu helfen. Ich habe aus der Presse entnommen, Online-Durchsuchungen, Quellen-TKÜ heißen die Stichworte. Hier will man ja Kommunikation sozusagen sichtbar machen mit der Quellen-TKÜ. Kommunikation erfolgt verschlüsselt. Bei schweren Straftaten soll durch das Einbringen eines Tools, eines Werkzeuges, diese Kommunikation lesbar gemacht werden. Um ein Tool in ein Endgerät einbringen zu können, muss ich aber eine Kennung des Endgerätes haben. Wenn aber nichts gespeichert wird und keinerlei Speicherung erfolgt, werde ich eine Kennung eines Endgerätes, das sich in ein WLAN einloggt, niemals erhalten. Das heißt, ich habe überhaupt keinen Ansatz für eine Täterermittlung. Gleiches gilt natürlich für die Online-Durchsuchung. Auch hier kann letztendlich dieses Tool, dieses Werkzeug, nur eingebracht werden, wenn ich das Gerät, in das es eingebracht werden soll, kenne.



Wie gesagt, der Gesetzentwurf für dieses Gesetz konterkariert meines Erachtens die Maßnahmen, die der Gesetzgeber in den letzten Jahren getroffen hat, um effektiv Strafverfolgung betreiben zu können. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr May hat jetzt die Zeit praktisch ausgeschöpft. Und wir müssen dann die Frage an Herrn Dr. Drücke in einer nächsten Runde abarbeiten. Sonst gerät uns das hier aus den Fugen. Die nächste Frage stellt der Kollege Freese für die SPD.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Nachdem der Ermittler beim Generalstaatsanwalt geredet hat, frage ich mal Herrn Tripp und Herrn Frey. Wo sehen Sie denn das Gefährdungspotential von Internetstraftaten im WLAN-Bereich im Unterschied zum Festnetz-Internetanschluss? Ist das bedeutend? Und decken wir das möglicherweise mit unserem Gesetzentwurf ab oder müssen wir da nachbessern?

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp zunächst.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e. V.): Vielen Dank. Ich sehe eigentlich kein erhöhtes Gefährdungspotential durch offene WLAN-Netze. Denn man muss sich ja immer vor Augen halten, dass es ja bereits heute schon zahlreiche Möglichkeiten gibt, um anonym im Internet unterwegs zu sein. Und diese Möglichkeiten werden eben von Personen, die es darauf anlegen, weil sie Straftaten begehen wollen, auch genutzt. Und es dürfte eigentlich nicht so weit oder nicht dazu kommen, dass durch offene WLAN-Netze tatsächlich eine Erhöhung der Straftaten eintritt. Denn zum einen ist es ja so, dass die Bandbreite, die darüber verfügbar ist, in der Regel sehr begrenzt ist. Das heißt, wenn ich jetzt größere Dateien runterladen möchte oder ähnliches, würde ich relativ lange dafür brauchen. Und gerade Personen, die das dann illegal tun, werden sich nicht freiwillig allzu lange an einem Ort aufhalten wollen, wo sie dann eben diesen Zugang haben. Insofern gehe ich eigentlich nicht davon aus. Auch die Erfahrungen, die praktischen Erfahrungen zeigen das ja. Es gab einen Pilotversuch der Medienanstalt Berlin-Brandenburg mit offenen WLAN-Hotspots. Und da ist es über einen Zeitraum von über ei-

nem Jahr nicht zu einem einzigen Vorfall, beispielsweise von Urheberrechtsverletzungen, gekommen. Und insofern kann ich also tatsächlich nicht nachvollziehen, dass hier irgendeine erhöhte Gefährdung bestehen würde. Ich kann auch nicht nachvollziehen, dass den Strafverfolgungsbehörden hier Ansätze verloren gehen, insbesondere der Verweis auf die Vorratsdatenspeicherung und auch auf die Quellen-TKÜ finde ich in diesem Zusammenhang sehr problematisch. Wir haben gerade gelernt vom OVG Nordrhein-Westfalen, dass die Vorratsdatenspeicherung gegen EU-Recht verstößt. Ein ähnliches Schicksal mit Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit wird auch die Quellen-TKÜ ereilen. Da glaube ich, kann man sich relativ sicher sein nach der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr May noch einmal. Dann ist das falsch aufgeschrieben worden. Entschuldigung, haben wir falsch verstanden. Dann Herr Frey. Entschuldigung.

SV **Prof. Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln): Ich kann Herrn Tripp in wesentlichen Punkten zustimmen. Es sind nach meinem Kenntnisstand nicht sehr viele Fälle bekannt, wo tatsächlich Rechtsverletzungen begangen wurden. Ich weiß auch gar nicht, ob der Dortmunder Fall ein Fall oder der Fall aufgeklärt wurde, weil es eine Registrierung gab. Nach meinem Kenntnisstand war das nicht so, aber nichts desto trotz muss man auch beachten, dass es unterschiedliche Formen von WLAN-Angeboten gibt. Die kommerziellen WLAN-Anbieter, die Hotspots der Deutschen Telekom, von Vodafone funktionieren beispielsweise über Registrierungen, über einen Festnetz-Anschluss oder der Mobilfunk-Anbieter. Also in diesem Bereich funktioniert das klassische System. Wir reden also über Cafés oder die Kommunen, die Touristen oder Besuchern die Möglichkeit geben zu kommunizieren über digitale Netze. Dies ist in unserer Zeit eine „Commodity“. Also, ein Dienst, der präsent sein muss, sonst denke ich, dass Deutschland sehr zurückfällt gegenüber anderen Ländern. Das ist der Punkt von Herrn Tripp. Straftäter wissen, wie sie sich zu schützen haben. Der ist, glaube ich, sehr berechtigt. Wenn ich etwas Böses



im Schilde führe, dann kaschiere ich meine Kommunikation und benutze VPNs, Anonymisierungstools, um nicht erkannt zu werden. Im Grunde erfassen wir hier die breite Öffentlichkeit. Würden wir weitergehende Forderungen stellen, der Registrierung zum Beispiel, und nicht diejenigen, die wirklich Rechte verletzen wollen und Straftaten begehen wollen, weil diese Leute, die schützen sich gegen Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage von Frau Dr. Sitte für die Fraktion DIE LINKE.

Abge. **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.): Besten Dank. Grundsätzlich ist es ja begrüßen, dass nunmehr den WLAN-Betreibern mehr Rechtssicherheit gegeben werden sollte. Da macht man also am besten tatsächlich auch „Nägel mit Köpfen“ und versucht die verbleibenden Rechtsunsicherheiten, die sich im Gesetz noch befinden, zu thematisieren. Der Bundesrat hat nun seinerseits angeregt klarzustellen, auf welche Form der Sperrung der Nutzung von Informationen Anspruch besteht und wie dieser Anspruch technisch zu realisieren ist, sodass er dann am Ende auch wirklich rechtlich als erfüllt gilt. Die Bundesregierung ihrerseits lehnt dies mit Hinweis auf die ansonsten fehlende Flexibilität im Einzelfall ab. Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Tripp: Sind Sie nun der Auffassung, dass das Ziel des Anspruchs aus dem § 7 Absatz 4 noch näher konkretisiert werden sollte im Sinne von mehr Rechtssicherheit? Und schließlich die zweite Frage: Wie bewerten Sie den Umstand, dass im § 8 Absatz 4 lediglich die Behörden angehalten beziehungsweise diesen verboten wird, Registrierung und Passwortsicherung eines WLANs anzuordnen? Sollte das nicht vielmehr eben auch sich auf Gerichte erstrecken, um an dieser Stelle auch Klarheit für die WLAN-Betreiber zu sichern?

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e. V.): Vielen Dank. Ich bin in der Tat der Auffassung, dass in § 7 Absatz 4 eine weitere Konkretisierung herbeigeführt werden sollte. Allerdings nicht in der Art und Weise, wie dies vom Bundesrat vorgeschlagen wurde. Denn tatsächlich wäre es aus meiner Sicht auch für die Technikoffenheit dieses

Entwurfs relativ schwierig, wenn man ganz konkrete Maßnahmen in das Gesetz reinschreiben würde, die angeordnet werden können. Es bleibt aber die Problematik, dass insbesondere ein WLAN-Betreiber, an den jetzt ein Rechteinhaber herantritt, weil es zu einer Rechtsverletzung gekommen ist, und der dann von ihm verlangt, dass dann eben Maßnahmen zur Sperrung der Nutzung von Informationen ergriffen werden. Dass dem WLAN-Betreiber selbst in diesem Augenblick nun die rechtliche Prüfung aufgebürdet wird herauszufinden, ob dieser Anspruch denn tatsächlich berechtigt ist oder nicht. Und gerade das dürfte Privatpersonen in der Regel überfordern. Das heißt, die hier verbleibende Rechtsunsicherheit wird vermutlich dazu führen, dass gerade private WLAN-Betreiber so in einer Art vorausseilendem Gehorsam vielleicht relativ schnell an sie herangetragenen Ansprüchen nachkommen, um eben es gar nicht zu einer Gerichtsverhandlung kommen zu lassen. Bei der Gerichtsverhandlung besteht ja immerhin auch noch ein Kostenrisiko. Und um das abzuwehren, ist es relativ nachvollziehbar, dass hier, wie gesagt, dem Ansinnen dann nachzukommen. Um aber trotzdem ein bisschen mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es meines Erachtens durchaus sinnvoll, wenn man in den Entwurf reinschreiben würde, welche Maßnahmen jedenfalls nicht verlangt werden können. Und das schließt dann auch schon so ein bisschen an die zweite Frage an. In dem § 8 Absatz 4 ist bisher nur davon die Rede, dass Behörden Registrierung und Passwortsicherung nicht verlangen können. Das sollte meines Erachtens auch auf Gerichte ausgeweitet werden. Und man sollte meines Erachtens auch in den Entwurf reinschreiben, dass beispielsweise Port-Sperren nicht verlangt werden können und zwar deswegen, weil Port-Sperren eigentlich immer mit einem Overblocking verbunden sind. Und selbst, wenn sie jetzt konkret die Ports, die für Filesharing-Anwendungen benutzt werden blocken, ist es ja so, dass auch über Filesharing-Anwendungen legale Distributionen gemacht werden. Linux-Distributionen, Podcast-Distribution beispielsweise. Und aus diesem Grunde wäre es, meine ich, sinnvoll, Maßnahmen, die in dem Fall unverhältnismäßig sind, a priori explizit auszuschließen. Das würde wiederum zu einer eben größeren Rechtssicherheit für die Betreiber führen und damit eben auch



in der Folge zu einer größeren Bereitschaft, offene WLAN-Netze anzubieten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage stellt der Kollege Janecek, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Zunächst möchte ich festhalten, die Tatsache, dass wir uns hier befinden nach so vielen Jahren, erneut dieses Gesetz diskutieren, ist ja auch ein Ausdruck dessen, dass wir es anscheinend nicht ordentlich geregelt gekriegt haben in den letzten Jahren. Das möchte vorweg schicken. Und das wir in der Verbreitung offener WLANs in Deutschland jetzt nicht die Weltspitze sind – in Bayern würde man sagen Champions League. Das ist auch etwas, was ich feststellen möchte, was ich sehr bedaure. Und wo ich dafür mich einsetze, dass sich das ändert. Meine Frage richtet sich an Dr. Mantz. In der Bewertung eben des vorliegenden Gesetzentwurfs wird ja auch ein Anspruch auf Websperren manifestiert, eingeführt. Wie sehen Sie dieses? Sehen Sie da unzulässige und unverhältnismäßige Eingriffe, Datenverkehr, Datenverkehr über das Ausland, Overblocking – das sind Stichwörter, die genannt worden sind. Und Sie haben ja selber auch Konkretisierungen vorgeschlagen, die aus Ihrer Sicht dann Rechtsunsicherheit beseitigen würde. Vielleicht können Sie da auch noch einmal drauf eingehen? Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Mantz.

SV **Dr. jur. Reto Mantz** (Landgericht Frankfurt am Main): Vielen Dank zunächst für die Einladung. Lassen Sie mich kurz einen Schritt zurückgehen. Bitte gestatten Sie mir das. Das Erfolgsrezept von WLANs ist, dass sie einfach und günstig sind. Das hat die Verbreitung seit den 2000er Jahren ganz stark gefördert und es ist auch anerkannt und deswegen sitzen wir, glaube ich, auch hier, dass die Verbreitung von WLANs sinnvoll und förderungswürdig ist, gerade auch durch Kleinanbieter. Das hat nicht nur die deutsche Politik, sondern auch die europäische Politik, die EU-Kommission, sehr früh erkannt. Dieser Verbreitung steht insbesondere in Deutschland die Rechtsunsicherheit entgegen. Ich würde es einmal so sagen, der Status Quo ist denkbar schlecht. Der Europäische

Gerichtshof und die deutsche Rechtsprechung bedrohen offene WLANs definitiv, deswegen ist eine Regelung zur Schaffung von Rechtssicherheit jetzt meines Erachtens dringend erforderlich. Jetzt auf Ihre Frage direkt: Sie haben Recht, Websperren sind generell problematisch. Wir haben das hier mehrfach schon diskutiert oder besser gesagt angesprochen. Die sind teilweise zumindest technisch weitgehend unwirksam und haben auf der anderen Seite weitreichende Folgen. Herr Prof. Dr. Frey hat dies als grundrechtssensitiv bezeichnet. Die Folgen, die Websperren vorgeworfen werden, ist die Gefahr des Missbrauchs, die Gefahr der möglichen Zensur, dann - was auch angesprochen wurde - die Gefahr des Overblocking, die sich im Gesetzesentwurf selbst auch an mehreren Stellen findet, zumindest in der Begründung und dann ähnlich wie beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz die Gefahr eines vorausseilenden Gehorsams und schließlich die weitere Rechtsunsicherheit, weil der Anbieter gar nicht so genau weiß, wie, wie lange und was er jetzt sperren muss. Hier sieht der Gesetzesentwurf eben einen Ausgleich vor, also bestimmte Ansprüche sollen eben ausgeschlossen werden und dafür soll dieser Anspruch auf Websperren geschaffen werden. Jetzt komme ich zu Ihrer zweiten Frage. Wie könnte man das konkretisieren? Mehrfach wurde hier bereits gesagt, der § 8 Abs. 4 TMG spricht davon, dass Behörden bestimmte Dinge nicht mehr anordnen können sollen. Mir erschließt sich ehrlich gesagt nicht, warum diese Beschränkung aufgenommen wurde, denn eigentlich sollte es klar sein: Dieser Ausgleich wird dadurch geschaffen, dass der Unterlassungsanspruch begrenzt wird und ein Websperren-Anspruch geschaffen wird. Dieser Websperren-Anspruch, da gibt es Beispiele in der Gesetzesbegründung und die müsste man dann eben einzeln unterscheiden. Ich glaube der Herr Keber war es, der Domain-Sperren, URL-Sperren und IP-Sperren angesprochen hat, wenn überhaupt, dass wenn wir an Webseiten denken, dann sollte man möglicherweise hier auf die URL-Sperren zurückgreifen, aber hier brauchen wir eben auch noch Hilfe für den Anbieter, denn Rechtssicherheit können wir nur schaffen, wenn er wirklich weiß, was er tun muss. Dementsprechend wäre es nach meiner Auffassung sinnvoll zu sagen, die Entscheidung, ob eine Seite gesperrt wird, wie und wie lange, auch das finden wir in



der Gesetzesbegründung, die sollte durch ein Gericht getroffen werden, denn die Entscheidung, ob dies jetzt noch legal oder schon illegal ist, wenn ich das jetzt sperre, setze ich mich dann Ansprüchen Dritter aus, weil ich Sachen sperre, die ich nicht hätte sperren dürfen. Die wird man dem Anbieter nur schwerlich aufbürden können. Um das noch einmal deutlich zu sagen: Im Jahr 2016 gab es einen ersten Versuch das Ganze zu regeln. Der ist missglückt. Mit dem derzeitigen Gesetzesentwurf scheint mir, wenn ich die Stellungnahmen so lese, niemand ganz glücklich zu sein, aber hier wird tatsächlich ein Ausgleich angestrebt, der meines Erachtens zumindest vertretbar ist und deswegen appelliere ich noch einmal an Sie: Wir brauchen eine Regelung und zwar jetzt! Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Wir kommen dann zur zweiten Runde. Die nächste Frage stellt der Kollege Knoerig für die Unions-Fraktion.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Herr Dr. Drücke, welche Konsequenzen sind zu erwarten, da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes ja nun auf alle Access Provider beziehen soll, anstatt nur auf WLAN-Betreiber, wie es ja eigentlich beabsichtigt war? Wie bewerten Sie die Abschaffung jeglicher Haftungsrisiken für WLAN-Betreiber vor dem Hintergrund des Schutzes geistigen Eigentums?

Der **Vorsitzende**: Jetzt sind Sie dran, Herr Dr. Drücke.

SV **Dr. Florian Drücke** (Bundesverband Musikindustrie e.V.): Vielen Dank Herr Knoerig. Wir sehen ja, wie sich die Diskussion hier bewegt. Wir haben ursprünglich über Rechtssicherheit für WLAN gesprochen und jetzt sehen wir, dass wir eigentlich ein Durchsetzungsverhinderungsgesetz hier diskutieren, was sich an alle möglichen Provider richtet. Für uns ist es etwas, wo es, wir haben es jetzt gehört hier in der Runde, um Rechtssicherheit für WLAN geht, um Rechtssicherheit für Access Provider. Keiner spricht über die Rechteinhaber. Wir hören, dass Cafés schließen wegen Abmahnungen. Bei einer Deckelung von 150 Euro ist das schwer vorstellbar. Ich denke, wir sehen, dass wir an dieser Stelle mehr Konfusion schaffen, als jetzt schon existiert, d.h. die Rechteinhaber werden es noch schwieriger haben

die Frage zu beantworten: An wen wende ich mich denn jetzt und gegen wen gehe ich vor? Das führt zu einer Haftungsdiffusion, das ist das genaue Gegenteil davon, was man eigentlich mit einem anderen Gesetz anstrebt, Netzwerkdurchsetzungsgesetz, und an dieser Stelle bin ich davon überzeugt, dass das gerade gegen europäisches Recht verstößt. Wir haben hier Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie, der sagt, dass es möglich sein muss, gegen Provider vorzugehen. Wir haben hier eine entsprechende europäische Rechtsprechung. Wir haben jüngst den EuGH gesehen bei Pirate Bay, eine sehr klare Haltung, und das wird alles nicht nur verwässert, sondern es wird verschlimmert. Und das auf der Zielgerade mit so vielen Fragestellungen hier verbunden zu klären, halte ich für extrem sportlich. Und die Frage von Herrn Heck, Thema Erstverletzung, es soll ja nur die Wiederholung geltend gemacht werden, das heißt, wenn wir von einer Erstverletzung Kenntnis haben - ich spreche ja hier nicht nur für meine Branche, die Musik, die Stellungnahme betrifft Fußball, Markenverband und andere - dann soll es uns gar nicht möglich sein, dann sollen wir erst einmal zuschauen, um dann irgendwann danach, wenn das Fußballspiel vorbei ist oder alles andere auch schon durch ist, uns dann wieder von Pontius zu Pilatus zu bewegen und dann doch wieder leerzulaufen. Das ist Leerlauf der Rechtsdurchsetzung. Letzte Woche war man sich noch einig beim IP Summit der Kommission, da hat das BMJ, da haben die Verbraucherschützer alle gesagt, ein Recht ist nur dann etwas wert, wenn es auch durchgesetzt werden kann. Das hier ist das Gegenteil. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Nächste Frage der Kollege Heck.

Abg. **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gern noch einmal von Ihnen, Herr May, wissen, nachdem Sie das eben schon einmal dargestellt haben, wie das Vorhaben sich einfügt oder nicht einfügt in die anderen Dinge, die wir beschlossen haben. Nach allem, was ich so von Sicherheitsbehörden gehört habe in den letzten Jahren, war da häufig die Warnung enthalten: Loggen Sie sich nicht in unbekannte WLAN-Netze ein! Wenn Sie selbst einst betreiben, öffnen Sie dieses nicht einfach, ohne irgendwelche Schutzmechanismen! Könnten Sie uns da aus Ihrer Sicht, aus



Ihrer Arbeit noch einmal berichten, welche konkreten Gefahren bestehen für die Nutzer, aber auch für diejenigen, die es einfach ohne Schutzvorkehrungen öffnen?

Der **Vorsitzende**: Herr May.

SV **Andreas May** (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main): Das Einloggen in ein fremdes WLAN-Netz oder die Freigabe eines fremden WLAN-Netzes können natürlich auch Gefahren für die ganze Netzstruktur mit sich bringen. Man muss dazu sagen, dass der WLAN-Betreiber, der möglicherweise relativ leichtfertig sein WLAN zur Verfügung stellt und seinen eigenen Server nicht ausreichend schützt, ganz erheblichen Gefahren ausgesetzt ist. Nicht nur, dass Straftaten über sein Netz begangen werden. Die sind ja möglicherweise gar nicht aufklärbar, aber auch Gefahren, dass er möglicherweise missbraucht wird, dass seine eigenen Daten gestohlen werden, dass er trojanisiert wird und das ist eine aus unserer Sicht erhebliche Gefahr, denn möglicherweise ist es so, dass der WLAN-Betreiber relativ leichtgläubig sein Netz zur Verfügung stellt in der Erwartungshaltung, ihm könne aufgrund von Haftungsfreistellungen nichts geschehen. Tatsächlich ist er aber erheblichen Risiken ausgesetzt, umgekehrt gilt genau das Gleiche, auch hier, wenn ich mich in ein fremden WLAN einlogge und der Betreiber des WLANs mich schädigen will, dann besteht auch hier eine ganz erhebliche Gefahr, dass er möglicherweise mein System mit Schadsoftware oder Ähnlichem infizieren könnte.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Herr Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Vom Kollegen Janecek war soeben gesagt worden, dass das erste Gesetz handwerklich falsch war. Ich denke, man muss da auch das EuGH-Urteil in der Rechtssache McFadden mit einbeziehen. Deshalb die Frage an Herrn Prof. Frey: Wie bedeutend ist dieses EuGH-Urteil für Deutschland und welche Auswirkungen hat das darauf basierende Urteil vom Landgericht München I auch in der Rechtssache McFadden? Können Sie da noch einmal dies ausführen?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Frey.

SV **Prof. Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln): Vielen Dank. Es ist in der Tat so, dass wir uns an der sensiblen Grenze zwischen Haftungsprivilegierungen befinden, die europäisch determiniert werden und allein europäisch determiniert werden, weil es sich um einer Form der sogenannten Vollharmonisierung handelt, sprich der nationale Gesetzgeber darf weder eingehendere, tiefere, schärfere oder auch leichtere Formen der Haftungsprivilegierung entwickeln. Es ist kein Fall einer Anspruchsgrundlage mit dem beispielsweise Netzsperrern einem Provider auferlegt werden. Es wird ein Filter definiert, europaweit und das ist wichtig, er soll für den Wettbewerb in ganz Europa gleiche Voraussetzungen schaffen. Deswegen wird europaweit dieser Filter definiert, wo es aber eine Durchlässigkeit gibt, wie man es sich bei einem Filter vorstellen kann. Diese Durchlässigkeit ist in der E-Commerce-Richtlinie angelegt und es gibt die Möglichkeit einem Gericht oder einer Behörde zu erlauben, dass Rechtsverletzungen abgestellt oder ihnen vorgebeugt werden muss. In diesem Kontext hat der EuGH dann McFadden entschieden: Der EuGH hat dabei zum einen die E-Commerce-Richtlinie betrachtet und hat gesagt: Wie weit reicht denn bzw. wie weit öffnet sich denn der Filter für nationale Maßnahmen, die den Filter durchdringen können, ohne die europäische Haftungsprivilegierung zu verletzen? Alles, was der EuGH gesagt hat, betrifft also nur die Reichweite, die Weitung des Filters. In Deutschland ist die Anspruchsgrundlage die Störerhaftung, über die wir immer noch reden und die den in Europa einheitlich geltenden Filter durchdringen müsste. Da diese Störerhaftung gesetzlich nicht definiert und allein richterrechtlich entwickelt ist, ist es sehr schwierig zu fassen, wie weit dieser Anspruch gehen kann. Deshalb ja auch der Gesetzentwurf, um hier mehr Klarheit zu schaffen. McFadden betrifft einen Anbieter eines kommerziellen WLANs, über den Rechtsverletzungen erfolgten und Herr McFadden wehrte sich dagegen und der Fall ging dann zum EuGH. Der Europäische Gerichtshof hat dann eine Grundrechtsabwägung vorgenommen. Dr. Drücke hat ja die Urheberrechtsrichtlinie und die Durchsetzungsrichtlinie angesprochen. Dort ist durchaus der Schutz der Urheberrechtsinhaber angelegt, allerdings schaffen diese Richtlinien nur die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, das Recht



des geistigen Eigentums in einem gewissen Umfang zu schützen. Es sagt nichts über die Haftungsprivilegierung nach der E-Commerce-Richtlinie. Der Schutz nach der Urheberrechtsrichtlinie und der Durchsetzungsrichtlinie erfolgt über nationale Anspruchsgrundlagen. Es gibt in Deutschland derzeit die nationale Anspruchsgrundlage der Störerhaftung mit ihrer sehr weitreichend schwierig zu handhabenden Konstellation. Das ist ja jetzt der Ansatz, mit dem neuen Anspruch hier für mehr Präzision zu sorgen. McFadden und der EuGH hat dann nur Optionen präzisiert, wo ein Mitgliedstaat Beschränkungen im Rahmen von Anspruchsgrundlagen vorsehen darf, um das geistige Eigentum zu schützen, z.B. als Option die Verschlüsselung und den Passwortschutz ins Feld geführt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Mitgliedstaat alternativlos verpflichtet ist, Passwortschutz und Verschlüsselung vorzusehen. Darum ist der Gesetzentwurf in diesem Punkt auch sehr schlüssig und sagt: Diese Option möchten wir nicht umsetzen als deutscher Gesetzgeber, sondern viel mehr das freie WLAN fördern. Eine andere Frage ist dann, mit welchen Mitteln die Rechteinhaber und das geistige Eigentum zu schützen ist, aber das ist dann wiederum keine Frage der Haftungsprivilegierung und der Reichweite der Öffnung des Filters, der europaweit einheitlich gilt. So viel zu der Frage, um das System noch einmal klargestellt zu haben.

Der **Vorsitzende**: Nächste Frage vom Kollegen Jarzombek für die Unions-Fraktion.

Abg. **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU): Ich würde die Chance nutzen, um den Juristen in der Runde die Frage zu stellen, an Herrn May, Prof. Dr. Frey und an Dr. Mantz, in wieweit Sie es für möglich hielten, dass man eine Differenzierung zwischen der Freigabe bei WLANs und allen Anschlüssen vornimmt, im Hinblick auf die europarechtliche Komponente. Wäre das europarechtlich zulässig, eine reine Freistellung der Störerhaftung auf WLANs zu begrenzen oder muss das auf alle Anschlüsse, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind, geschehen?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr May. Ich bitte daran zu denken, dass die fünf Minuten für alle reichen müssen.

SV **Andreas May** (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main): Aus meiner Sicht bin ich überfragt, ob das europarechtlich zulässig wäre. Aus Strafverfolgersicht: Ich kenne diese Entscheidung nicht, sodass ich hierzu keine Stellungnahme abgeben kann. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Frey.

SV **Prof. Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln): Nun stellt ja nicht nur das Gesetz eine Gleichbehandlung zwischen WLAN-Anbietern und klassischen Access Providern her. Das hat auch der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache McFadden so eindeutig festgestellt, dass jedenfalls dann, wenn ein kommerzielles Ziel verfolgt wird und da sind die Anforderungen nicht sehr hoch, klassische Access Provider und WLAN Anbieter gleich zu behandeln sind. Es betrifft die Haftungsprivilegierung nach der E-Commerce-Richtlinie. Hier sehe ich keinen Raum für Differenzierungen. Wenn wir dann im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung sind, dann gibt es sicher Unterschiede. Der klassische Access Provider kennt typischerweise die IP-Adresse seines Kunden, der über sein Netz ein Recht verletzt. Dann gibt es einen Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 9 des Urheberrechtsgesetzes, wonach der Rechteinhaber von dem klassischen Access Provider Auskunft über die Person des Rechtsverletzers verlangen kann. Insofern ist hier durchaus eine Differenzierung möglich. Bei dem WLAN-Betreiber ist dies schwieriger hier den Nutzer zu identifizieren und da kann es im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auseinandergehen, aber vom Grundsatz her hat auch der EuGH festgestellt, dass klassische Access Provider und WLAN-Anbieter gleich zu behandeln sind.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Mantz.

SV **Dr. jur. Reto Mantz** (Landgericht Frankfurt am Main): Wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, zielt sie darauf, ob es zulässig ist, Access Provider und WLAN-Betreiber unterschiedlich zu behandeln. Grundsätzlich gilt der Gleichheitsgrundsatz, aber wir befinden uns hier in einem Bereich, nach meiner Auffassung, in dem sich der Gesetzgeber zwischen verschiedenen Maßnahmen entscheiden kann. Wir haben das schon mehrfach



thematisiert, ein Grundrechtsausgleich, der hergestellt werden muss und soll. Einerseits haben wir die Rechteinhaber, andererseits haben wir die Anbieter und dann haben wir die Nutzer, die eben Informationen verbreiten oder abrufen wollen. Hier hat der Gesetzgeber nach meiner Einschätzung einen relativ weiten Spielraum, wie er diesen Ausgleich herstellt, sodass es zumindest nicht unzulässig sein dürfte, hier tatsächlich zwischen WLAN-Anbietern und anderen Anbietern zu unterscheiden.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt der Kollege Knoerig.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Herr May und Dr. Drücke, ich möchte noch einmal aus innenpolitischer Sicht einsteigen. Diese inhaltlichen Regelungen, die jetzt in der letzten Sitzungswoche vor der Bundestagswahl beschlossen werden, sind Sie der Meinung, dass das jetzt inhaltlich entsprechend so vorangeschritten ist und dass dieser Gesetzesentwurf reif ist, so verabschiedet zu werden oder sehen Sie hier handwerkliche Fehler? Wenn dies der Fall sein sollte, dann nennen Sie uns diese bitte.

Der **Vorsitzende**: Herr May.

SV **Andreas May** (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main): Aus meiner Sicht wäre es nötig gewesen, gewisse Speicher- bzw. Registrierungspflichten in das Gesetz mit auszunehmen, um letztendlich eine Verfolgbarkeit bei widerrechtlicher Nutzung gewährleisten zu können. Es sind keinerlei Registrierungspflichten vorhanden. Es ist die Frage, in welcher Form Registrierungspflichten aufgenommen werden können. Man könnte hier beispielsweise versuchen, über eindeutige GeräteKennungen eine Identifizierbarkeit herzustellen. Ferner müsste eine kurzfristige Speicherung von Nutzungsdaten erfolgen, um letztendlich Straftäter, die fremde WLANs nutzen, identifizieren zu können. All dies ist nicht erfolgt und führt meines Erachtens dazu, dass bei Straftaten, die über diese WLANs begangen werden, eine Identifizierbarkeit nicht hergestellt werden kann, sodass hier gewisse Speicherungsverpflichtungen von Nutzungsdaten und Registrierungspflichten aufgenommen werden müssten.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Drücke.

SV **Dr. Florian Drücke** (Bundesverband Musikindustrie e.V.): Danke Herr Knoerig. Ich denke, es gibt noch andere Punkte, wenn man sich jetzt aus der Rechteinhabersicht einmal darauf einlässt, nämlich zum Beispiel auf das Thema Kostenregelung. Das ist ein ganz wesentlicher Baustein hier, dass die Kosten dann beim Verletzten liegen werden. Das ist auch nicht vereinbar mit dem Europarecht, das ist etwas, was dann auf den letzten Metern da irgendwie noch herein kam. Wir hatten stets davor gewarnt, dass man doch auf die EuGH-Entscheidung zu McFadden warten soll, damit man es danach richtig machen kann. So wie das jetzt da liegt, sind es ganz verschiedene Facetten, die insgesamt nicht dazu führen, dass hier ein ausgegorenes Gesetz vorliegt. Wenn man es machen wollte, dann sollte man den Weg gehen, den gerade Thomas Jarzombek angesprochen hat. Man sollte schauen, wo man es noch einmal fokussieren kann, aber wenn ich mir das anschau und die Herausforderung sehe an der Stelle, dann wage ich zu bezweifeln, wie das gehen soll, denn eins muss klar sein, es muss ja auch Rechtssicherheit für die Rechteinhaber bestehen, um aufzuzeigen, gegen wen dann Rechte durchgesetzt werden sollen, damit gerade kein Durchsetzungsleerlauf geschieht.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollege Freese.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Wir hatten in der ersten Runde durch mich gefragt, ob es da Unterschiede gibt zwischen WLAN- und LAN-Kriminalität. Da haben wir gehört, es gibt keine großen Unterschiedlichkeiten. Bewegt sich das, was Sie gerade vorgetragen haben, bisher mehr im LAN-Bereich bisher und weniger im WLAN-Bereich? Von daher ist eigentlich die Frage, weil Sie mich auf den Gedanken gebracht haben, die Frage zu stellen - Sie sagen, dieses Gesetz sei nicht europakonform. Und da hätte ich gern von Herrn Frey gewusst, ob er das ähnlich sieht? Oder warum er der Auffassung ist, dass wir jetzt Europakonformität herstellen? Und der zweite Teil geht dann an Herrn Tripp: Die Frage, weil das ja auch ein Thema Ihrer Gesellschaft ist - Urheberrecht und Datenschutz - sehen Sie zusätzliches Gefährdungspotenzial im Bereich des Urheberrechtsschutzes und



Datenschutzes im WLAN-Bereich auf uns zukommen?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Frey.

SV Prof. Dr. Dieter Frey (FREY Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln): Ich bin nicht glücklich mit dem Gesetz, das sage ich ganz deutlich aus europarechtlicher Sicht. Ich sehe aber das Ziel, freies WLAN zu verbreiten. Die Schwächen des Gesetzes sind Inkonsistenzen insofern, als die nationale Anspruchsgrundlage, wie ich das eben skizziert habe, die alleine im Ermessen des nationalen Gesetzgebers, also in Ihrem Ermessen steht, in die Umsetzungsregeln zu europäischen Haftungsprivilegierungen mit diesem Gesetzentwurf integriert werden. Da wird vermischt, verwoben. Da hätte ich mir eine sehr viel klarere, deutlichere Trennung gewünscht. Das wäre zum Beispiel der Fall gewesen, indem man einen Anspruch und die Beschränkungen von Ansprüchen in einem ganz anderen Bereich geregelt hätte und die Haftungsprivilegierungen so gelassen hätte, wie sie bisher vorgesehen waren. Dies hat zum Beispiel das zweite TMG-Änderungsgesetz geleistet, das hat sehr sauber die europäischen Haftungsprivilegierungen umgesetzt. Nun ist dies nicht der Fall. Jetzt sind Ansprüche und Anspruchsbeschränkungen, die national geregelt werden, in einem Bereich der Umsetzung des europäischen Rechts, der voll harmonisiert ist, integriert. Das kann für systematische Verwirrung sorgen. Hier sind dann die Rechtsanwender aufgefordert, hier systematische Klarheit herzustellen. Und auch die Gerichte werden hier systematische Klarheit herstellen müssen. Also, das hätte man besser machen können.

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp.

SV Volker Tripp (Digitale Gesellschaft e. V.): Zu der Frage Gefahren für Urheberrechte oder Datenschutz über offene WLANs – ich hatte ja zum Urheberrechtsschutz gerade schon etwas gesagt. Ich glaube nicht, dass es durch offene WLAN-Netze zu einem Anstieg an Urheberrechtsverletzungen kommen wird. Dafür fehlt meines Erachtens auch jede empirische Grundlage. Wenn wir ins Ausland schauen, wo es offene Netze gibt, dann ist es ja auch nicht so, dass da massenhaft Urheberrechtsverletzungen passieren. Also, wir reden

hier eigentlich immer über eine weitestgehend behauptete Gefahr, für die ich jedenfalls noch keine sachliche Grundlage wirklich gesehen habe. Und ich finde eigentlich, wenn wir darüber reden, die Öffnung von WLANs zu suspendieren und das eben jetzt nicht durch dieses Gesetz zu machen und zwar wegen der Gefahr von Urheberrechtsverletzungen, dann würde ich die gerne einmal belegt sehen, bevor wir so eine Chance einfach den Bach heruntergehen lassen. Zum Thema „Datenschutz“: Ja, offene WLAN-Netze sind natürlich nicht ganz ohne im Hinblick auf den Datenschutz. Das bedeutet aber vor allen Dingen, dass die Menschen, die offene WLAN-Netze benutzen und Daten darüber schicken, am besten gute Verschlüsselungen benutzen sollten, damit eben diese Daten von außen nicht einsehbar und kompromittierbar sind. Wodurch allerdings ein massives Problem für den Datenschutz entstehen würde, wäre die vorgeschlagene Registrierung und Speicherung von Nutzungsdaten, denn das müsste ja dann bei Privatpersonen passieren, die also diese Registrierungsdaten sammeln, die damit also auch personenbezogene Daten sammeln, Bestandsdaten sammeln und eben Nutzungsdaten sammeln. Die müssten irgendwie sicher aufbewahrt werden. Und es müssten die Anforderungen an den Datenschutz irgendwie eingehalten werden. Und das ist aus meiner Sicht jedenfalls bei reinen Privatpersonen, die nur aus Altruismus ihr Netz öffnen, schwerlich vorstellbar. Und ich glaube auch nicht, dass das denen sinnvoll abzuverlangen ist. Also insofern meine ich, wir sollten die breite Nutzung von Verschlüsselungstechnologien stärken. Damit kann man den schlimmsten Gefahren, die durch offene WLAN-Netze drohen, glaube ich schon ganz gut begegnen und ansonsten eben keine weiteren Speicherpflichten einführen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Kollege Jarzombek stellt die nächste Frage.

Abg. **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne meine Frage an Herrn Dr. Drücke stellen. Ich möchte den Ball gern einmal weitergeben, den Herr Tripp gerade gespielt hat, über die Frage dessen, wie das eigentlich aussieht mit Rechts- und Urheberrechtsverstößen pro Jahr, denen heute nachgegangen wird, einmal bei den WLANs und bei den übrigen



Netzen. Und als zweiten Punkt damit verbunden, vielleicht können Sie das noch einmal beschreiben in der praktischen Auswirkung – was würde es denn jetzt bedeuten, wenn wir das Thema „Störerhaftung“ nicht nur für WLAN, sondern für alle Internetanschlüsse abschaffen würden, so wie es der Gesetzentwurf vorsieht?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Drücke.

SV Dr. Florian Drücke (Bundesverband Musikindustrie e. V.): Danke, Herr Jarzombek. Wir haben keine Zahlen zur Unterscheidung im Bereich WLAN oder anderer Anschlüsse. Wir wissen aus internationalen Erhebungen, dass es in Deutschland rund sechs Millionen Menschen gibt, die rechtsverletzende Seiten aufrufen, um sich dort mit Content zu versorgen. Da geht es nicht nur um Musik, sondern quer durch die Bank. Das heißt, da hat man erst einmal eine relevante Größe von Menschen, die sich nach wie vor illegal mit Musik, Büchern und Filmen versorgen. Und das in einer Zeit, wo wir die legalen Angebote verbessert haben wie kaum eine andere Branche. Die Frage, wie würde sich das jetzt verhalten, wenn das über alle Provider geregelt würde, dann ist das genau das, was ich vorhin aufgezeigt habe. Nämlich, an wen sollen wir uns wenden? Es wird teilweise gesagt, dann sollen Sie sich doch weiterhin an den unmittelbaren Rechtsverletzer halten. Wie sollen wir das denn machen? Der ist uns ja nicht bekannt. Denn erst wenn er uns bekannt wäre, dann wäre er ja irgendwo geloggt worden. Das ist er nicht. Also gegen wen sollen wir uns dann wenden? Gegen einen WLAN-Betreiber, wo jetzt gerade schon wieder gesagt wurde, was alles nicht geht oder den Access-Provider? Das ist überhaupt nicht gut gefasst hier. Wir wissen nicht, was da möglich sein soll, das ist meiner Meinung nach keine Umsetzung des § 8 Abs. 3. Das heißt, wir wissen nicht, gegen wen wir uns wenden sollen und laufen leer am Ende. Das können wir dann dokumentieren, das können wir dann in dem Moment, wo das Gesetz verabschiedet wurde, können wir den Leerlauf der Rechtsdurchsetzung dokumentieren, können Briefe schreiben und sagen, wir haben Ihnen das ja gesagt. Aber unser Ansatz ist eigentlich, Verantwortung im digitalen Raum klarzustellen, dann weiß jeder, worauf er sich einlässt. Und dann muss man sich hinterher auch nicht darüber streiten,

ob Cafés pleitegehen, weil sie abgemahnt werden wegen offenem WLAN. Was man jetzt über das Café St. Oberholz liest, ist, die gehen nicht Pleite, weil die offenes WLAN anbieten und eine Abmahnung bekommen, sondern weil sie plötzlich Kunden haben, die nicht mehr für alles andere bezahlen wollen. Insofern, wir sind doch viel weiter in der Diskussion.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollege Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Frey und dann an Herrn May. Ich bitte um Ihre Einschätzung: Wie hoch ist eigentlich die Ermittlungsquote bei Straftaten, die über WLAN begangen werden? Können Sie dazu Aussagen machen?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Frey.

SV Prof. Dr. Dieter Frey (FREY Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln): In dem Punkt kann ich keine Aussagen machen. Also da fehlen mir statistische Daten, aber auf der anderen Seite fehlt auch die Statistik dazu, welche Straftaten über offene WLANs begangen werden. Nach meinem Kenntnisstand gibt es da nicht so viel, was in diesem Bereich passiert. Deswegen kann ich auf der anderen Seite auch nicht sagen, wie die Aufklärungsquote ist. Aber vielleicht kann uns Herr May mehr dazu sagen.

Der **Vorsitzende**: Genau. Und der hat jetzt das Wort. Herr May.

SV Andreas May (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main): Statistische Werte oder Zahlen liegen auch mir natürlich nicht vor, die werden so nicht erhoben. Möglicherweise gibt es auch eine hohe Anzahl an Dunkelziffern von Straftaten, die gar nicht ermittelbar sind. Man muss natürlich dazu sagen, dass man der Auffassung sein kann, dass die momentan völlig anonyme Nutzung von Prepaid-Produkten dazu geführt hat, dass Straftaten gar nicht über WLANs in diesen Mengen begangen worden sind. Heute kann man sich komplett anonym Prepaid-Produkte beschaffen und hat damit eine ständige Netzverfügbarkeit. Das heißt, man ist nicht auf irgendein WLAN angewiesen, was möglicherweise



nicht mehr gut funktioniert, und dann findet man das nächste WLAN nicht. Was ich sagen kann, ist, dass es in unserem Hause ein Verfahren gab, wo ein fremdes WLAN genutzt worden ist. Dort war natürlich der WLAN-Inhaber, der Betreiber zunächst als Beschuldigter geführt. Und es ließ sich dann relativ schnell über diesen nachvollziehen, an wen er seine Geräteerkennung weitergegeben hatte. Das war ein unmittelbarer Nachbar, der dann kinderpornografische Schriften über das WLAN seines Nachbarn im Netz verbreitet hat. Aber wie gesagt, Zahlen oder statistische Werte und Erkenntnisse liegen mir nicht vor.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollegin Sitte für die Fraktion DIE LINKE.

Abge. **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.): Dann habe ich zwei Fragen an Herrn Tripp. Wenn man jetzt zuhört, hat man doch das Gefühl, dass eben genau diese Rechtssicherheit und weitere Möglichkeiten für offenes WLAN eher eingeengt werden sollen. Glauben Sie nicht auch, dass angesichts dieser Diskussion, dass das WLAN sowohl für die Anbieter aber erst recht für Nutzer unattraktiv werden könnte mit Blick gerade auf die internationalen Studien, auf die verwiesen wird. Jeder andere hat bisher hier gesagt, es gibt keine, weil die Zahlenbasis, auf der das erhoben wird. Und deshalb habe ich das Gefühl, wir würden dann rechtliche Regelungen treffen, die auf „eventuell und vielleicht“ aufbauen würden. Und die zweite Frage: Halten Sie weitere Konkretisierungen quasi von der Begründung in den Gesetzestext hinein für sinnvoll, wenn es um den Anspruch auf Nutzungssperre nach § 7 Abs. 4 geht, zum Beispiel mit Blick auf die Anspruchsvoraussetzung für notwendig?

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e. V.): In der Tat. Ich glaube, wenn wir nicht ausreichende Rechtssicherheit für Nutzer und Anbieter schaffen, dann wird das nichts mit der Verbreitung von offenem WLAN. Und ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, dass das immerhin ein Ziel ist, was die große Koalition im Koalitionsvertrag vereinbart hat und woran wir eben seit 2013 arbeiten. Das heißt, ich glaube, wir müssen uns im Ergebnis einfach einmal darüber klar werden, was

wir denn jetzt eigentlich wollen? Wollen wir wirklich offenes WLAN oder wollen wir in weiten Teilen herbeigeredete Bedenken dafür sorgen lassen, dass Deutschland eben weiterhin digitales Entwicklungsland bleibt. Und es nicht so, wie wir das aus anderen Ländern kennen, offene WLAN-Netze zu haben. Und noch einmal, der Anscheinsbeweis spricht ja dafür, dass es nicht wirklich ein Problem gibt mit Urheberrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsverletzungen, also jedenfalls nicht in einer vermehrten Form über offene WLAN-Netze. Der Blick ins Ausland, meine ich, zeigt das relativ deutlich. Was die Anspruchsvoraussetzungen in § 7 Abs. 4 angeht, da könnte in der Tat, glaube ich, noch mehr gemacht werden für Rechtssicherheit. Das ist ja vorhin schon mehrfach zu Sprache gekommen, dass dieser Anspruch als Ultima Ratio ausgestaltet ist, was auch sehr richtig ist. Allerdings heißt es dort, dass für den Rechteinhaber keine andere Möglichkeit zur Rechtsverfolgung bestehen darf, damit er überhaupt an den WLAN-Betreiber herantreten kann. Und hier stellt sich eben die Frage, was ist ganz genau damit gemeint? Ist hier gemeint, dass es für ihn keine zumutbare Möglichkeit geben darf? Oder soll das bedeuten, dass es objektiv, tatsächlich keine Möglichkeit gibt? Mit anderen Worten, der Maßstab, der hier für diese Ultima-Ratio-Regelung angelegt wird, der könnte meines Erachtens noch weiter konkretisiert werden. Denn auch diese Anspruchsvoraussetzung, genau wie ich das vorhin auch schon einmal sagte, jede Unsicherheit in diesem Anspruch trägt dazu bei, dass der WLAN-Betreiber, der ja mit dieser Prüflast belastet ist, eben nicht ganz genau weiß, was schuldet er eigentlich, was muss er eigentlich tun, um diesem Anspruch zu genügen. Und je genauer das gefasst wird, desto besser für die Rechtssicherheit und damit für die Verbreitung offener WLANs.

Der **Vorsitzende**: Kollege Janecek für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch meine Frage richtet sich an Herrn Tripp. Wir haben ja 2014 bereits einen Gesetzentwurf eingebracht zur Änderung des Telemediengesetzes, entsprechend dann die Erweiterung des Host-Provider-Privilegs auf Private. Wenn das dann so beschieden worden wäre, hätte das denn



die entsprechenden Vorteile dann auch, die Sie in anderen Ländern realisiert sehen, gebracht? Das wäre die eine Frage. Und das Zweite vielleicht noch einmal, das haben Sie auch schon beschrieben in Ihren Beiträgen, aber vielleicht noch einmal konkret, welche Haftungsrisiken denn jetzt noch bestehen in dieser neuen Regelung - behördlicher Zugriff auf die Einstellungen des WLANs etc.?

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e. V.): Der Gesetzentwurf, den unser Verein bereits schon einmal vorgelegt hat, der ist tatsächlich noch ein wenig weitergehend als dieser Entwurf jetzt, denn er hätte eben wirklich die Störerhaftung ersatzlos abgeschafft. Man kann sich fragen, inwieweit da denn noch irgendwelche Nachbesserungen im Hinblick auf das Europarecht notwendig wären. Wir meinen eigentlich nicht, dass das erforderlich wäre. Also insbesondere, was nicht notwendig wäre, wäre irgendeine Art von materiellen Anspruch zu schaffen, den die Rechteinhaber dann gegen WLAN-Betreiber hätten. Sondern die europäischen Rechtsgrundlagen sehen ja ausschließlich vor, dass es die Möglichkeit geben muss, behördliche oder gerichtliche Verfügungen zu beantragen. Die setzen nicht zwingend einen materiell rechtlichen Anspruch voraus, sondern man hätte zum Beispiel nach dem Vorbild des Gewaltschutzgesetzes die Möglichkeit schaffen können einer gerichtlichen Klärung. Das hätte eben auch den Vorteil, dass die WLAN-Betreiber selber dann nicht mehr mit rechtlichen Prüfungen belastet wären. Und der zweite Teil der Frage zielte noch einmal ab auf?

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Haftungsrisiken, die jetzt noch bestehen im Rahmen dieser Regelungen, die jetzt getroffen wird, was Sie da noch an Haftungsrisiken sehen für die Betreiber?

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e. V.): Bisher ist in § 7 Abs. 4 ja noch nicht klar gefasst, welche Maßnahmen im Einzelnen von einem Betreiber verlangt werden können. Die Problematik, die dann eben besteht, ist, er weiß nicht ganz genau, ob der an ihn herangetragene Anspruch berechtigt ist oder nicht. Und dann wird er eben

vermutlich mit Blick auf die Vermeidung des gerichtlichen Kostenrisikos im vorausseilenden Gehorsam diesem Anspruch wahrscheinlich eher nachkommen. Diese Gefahr besteht nach wie vor, und genau dieses Haftungsrisiko dürfte eher abschreckend wirken, wenn es um die Bereitstellung offener WLANs geht.

Der **Vorsitzende**: Kollege Knoerig für die Unionsfraktion stellt die nächste Frage. Wir beginnen jetzt die dritte und letzte Runde.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Herr Professor Dr. Keber, ich hätte gerne noch eine Frage an Sie gestellt. Bei dem Gesetzentwurf und mit der Zustimmung auch zu Internetsperren, da muss ich sagen, da war ich wirklich der Meinung, dass die Branche, dass die IT/TK-Unternehmen mit der Politik tatsächlich weiter sind. Aber wir müssen ja in den inhaltlichen präventiven Maßnahmen das nochmal entsprechend aufgreifen. Das wird ja dann wohl auch so ins Gesetz mit aufgenommen. Wenn Sie das jetzt nochmal entsprechend reflektieren für den WLAN-Betreiber. Was heißt das konkret? Das BMWi geht davon aus, dass der Aufwand im Grunde genommen gering ist und wenn wir das dann nochmal reflektieren auf den Rechteinhaber. Was heißt das denn dann konkret für ihn, wenn Sie diese Fragen nochmal entsprechend abhaken?

Der Vorsitzende: Herr Professor Keber.

SV **Prof. Dr. Tobias Keber** (HDE): Hier wurde eine Abwägung getroffen im Rahmen des Beurteilungsspielraums, den der Gesetzgeber hat. Die Wertung geht hier dahin, dass man sagt, man möchte offene WLANs haben. Man hat die Störerhaftung insoweit konkretisiert, dass man diesen Anspruch weggenommen hatte. Man hatte ihn durch die Websperren ersetzt. Diese Websperren sind generell geeignet, Rechtsverletzungen – und darum geht es doch - des geistigen Eigentums zu verhindern, das meine ich am Ende schon. Unionsrechtlich übrigens ist auch nicht vorgegeben, dass es die Störerhaftung geben muss. Da sind wir in Deutschland ja relativ alleine. Ich glaube vor allem auch, wir sind momentan in der Situation, wo dieser Gesetzentwurf insgesamt vielleicht nicht an allen Stellen ideal ist. Man kann bei der Zumutbarkeit vielleicht Konkretisierungen vor



dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots machen, aber gesetzlicher Handlungsbedarf ist da – unionsrechtlich begründet – und auch weil der BGH sich in seiner Goldeselentscheidung mit seiner eigenen Dogmatik ein bisschen verrannt hat mit der Störerhaftung, die jetzt subsidiär doch möglich sein soll, was eigentlich gar nicht geht - zumindest nach seiner eigenen Konzeption. Das heißt, wir können bei dem gegenwärtigen Konzept nicht bleiben. Wir brauchen eine neue Regelung. Diese neue Regelung, die hier vorgeschlagen wurde, ist insgesamt – meine ich – schon geeignet und auch der Ausgleich ist am Ende des Tages meines Erachtens nach fair.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage kommt vom Kollegen Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Herrn Frey. Eben hat der Kollege Jarzombek vorgeschlagen, dass man die Störerhaftung nur für WLAN-Betreiber aufheben sollte. Die Frage ist: Was hätte das dann für Auswirkungen auf Anbieter wie zum Beispiel Telekom oder andere? Könnten Sie dazu bitte eine Einschätzung geben.

Der Vorsitzende: Herr Professor Frey.

SV **Prof. Dr. Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln): Hier wäre dann die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die Herr Kollege Keber gerade so kritisiert hat, die Basis dessen, wie gegen Telekom, Vodafone, Unitymedia, 1&1 und wen wir sonst noch in diesem Bereich haben, vorgegangen werden würde. Diese Entscheidung ist in der Tat kritikwürdig, weil der BGH ohne gesetzliche Grundlage allein auf diesem richterrechtlich entwickelten Institut der Störerhaftung einen Anspruch auf Sperrung von Webseiten entwickelt hat. Ich meine, dass es europarechtlich höchst kritisch ist, diesen Weg zu gehen. Aber der Bundesgerichtshof ist diesen Weg gegangen und hat dabei aber andererseits eine Form der Subsidiarität initiiert, die sich indirekt auch in dem Anspruch wiederfindet, der gegen WLAN-Betreiber formuliert ist. Auf der anderen Seite würde es bedeuten – um nochmal konkret Ihre Frage aufzugreifen -, dass diese in ihren Auswirkungen, in ihrer kritikwürdigen Formulierung und nicht klaren Reichweite aufgrund dieser

Rechtsprechung zur Störerhaftung weiterhin gelten würde gegen klassische Access-Provider. Und die würden sozusagen zum Zielobjekt – verzeihen Sie mir, wenn ich das so deutlich sage – der Rechteinhaber gemacht werden, um auf dieser Basis das Instrument der Netzsperrungen, das ein höchst kritisches Instrument darstellt. Die Störerhaftung ist – das möchte ich nochmal betonen – verfassungsrechtlich und europarechtlich in diesem grundrechtssensiblen Bereich kritisch. Und wir sollten nicht darauf abheben, dass auf dieser Basis - ohne gesetzliche Grundlage - weitere Maßnahmen ergriffen werden. Auf der Privilegierungsebene hätten wir dann eine unterschiedliche Behandlung von WLAN-Betreibern und klassischen Access-Providern, das sehe ich dann allerdings wieder auf europarechtlicher Ebene kritisch.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt der Kollege Jarzombek für die Unionsfraktion.

Abg. **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU): Das ist echt immer ein gutes Zusammenspiel weil man genau das erneut verlängern kann. Die Frage hatte ich vorhin schon einmal gestellt, da hatte ich Professor Keber vergessen. Ich wollte Sie auch nochmal fragen, wie Sie das europarechtlich bewerten, wenn sich der Gesetzgeber bei diesem Gesetz doch noch entscheiden würde, eine Trennung vorzunehmen, dass es sich nur auf WLANs bezieht und nicht nur auf alle Internetanschlüsse. Hielten Sie das für zulässig oder nicht?

SV **Prof. Dr. Tobias Keber** (HdM): Unionsrechtlich ist es so, dass der Grundrechtsausgleich, den wir immer wieder – wir haben es schon sehr oft gehört - zu leisten haben, da hat, das sagt der EuGH, das sagt übrigens auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der sich in letzter Zeit, gerade Anfang 2017 auch des Öfteren mit Intermediären und ihrer Haftung auseinander gesetzt hat und auch mit dem geistigen Eigentum und was die Intermediäre tun müssen. Da sind beide Gerichte übereinstimmend der Auffassung, dass die Feinsteuerung der Ausgleich der Interessen einzig auf nationaler Ebene durchzuführen ist. Das bedeutet, er gibt Vorgaben, er sagt, welche Grundrechte betroffen sind und das konkrete „Wie“ des Ausgleichs das muss man auf nationa-



ler Ebene leisten und da meine ich, ist das Konzept, das wir hier vorliegen haben, zumindest eines, dass einer Überprüfung durch den EuGH, durch den EGMR und meines Erachtens nach auch durch unser Verfassungsgericht standhalten würde. Und diese Differenzierung, das kann man machen.

Der **Vorsitzende**: Kollege Westphal

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Eine letzte Frage an Herrn Tripp: Andere europäische Länder haben ja viel länger und intensiver und flächenmäßig breiter schon Erfahrungen mit dem offenen WLAN. Können Sie vielleicht Beispiele nennen, die uns auch helfen können, Orientierung geben können, wie man das klug umsetzt?

Der **Vorsitzende**: Herr Tripp.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e.V.): Also konkrete rechtliche Regelungen abzubilden, fällt mir gerade etwas schwer. Was in anderen europäischen Ländern gegeben ist, ist eben der Umstand, dass man grundsätzlich dafür nicht haftet, wenn andere Leute Straftaten über den eigenen WLAN-Zugang begehen. Aber das wäre es eigentlich auch schon.

Der **Vorsitzende**: Frau Kollegin Dr. Sitte.

Abge. **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.): Eine meiner Fragen hat Herr Westphal fast schon vorweggenommen, nämlich die Frage, wie das in anderen europäischen Ländern praktiziert wird. Also ich meine: Verkehr ist gefährlich. Es gibt überall Verkehrsrowdys und trotzdem bleiben wir alle nicht zuhause und fahren mit dem Fahrrad, dem Auto und ÖPNV oder was auch immer. Haben wir in anderen europäischen Ländern ähnliche Debatten, wie wir sie jetzt zur Schaffung eines offenen WLANs zu beobachten hatten und was können wir unter Umständen daraus lernen neben den fiktiven Umfragen bzw. Studien, die da immer wieder ins Feld gezogen werden? Die zweite Frage, die ich an Herrn Tripp habe: Im § 8 Abs. 4 Nr. 2 wird den Behörden lediglich verboten, die dauerhafte Abschaltung eines WLAN-Zugangs anzuordnen. Heißt das nach Ihrer Lesart, dass das kurzfristig möglich wäre und was bedeutet denn

das eigentlich, wenn man das vor dem Hintergrund unseres gesetzlichen Ziels nimmt?

Der **Vorsitzende**: Herrn Tripp bitte.

SV **Volker Tripp** (Digitale Gesellschaft e.V.): Die Diskussionen in anderen europäischen Ländern sehen nicht so aus wie in Deutschland bzw. es gibt sie gar nicht, da die Störerhaftung eben ein deutsches Unikum ist und wir in dieser Form deswegen hier darüber diskutieren. Wir haben auch schon gehört, diese Frage des Interessensausgleichs ist insoweit nicht europarechtlich determiniert, als das eben nicht vorgegeben wird, wie sie inhaltlich auszusehen hat, nur dass sie stattzufinden hat. Im deutschen Recht haben wir das so über die Störerhaftung gelöst. Darum sitzen wir jetzt hier und überlegen uns, wie wir sie wieder loswerden. Zu der anderen Frage: § 8 Abs. 4 und die Frage der behördlichen Verfügung, ein WLAN dauerhaft abzuschalten. Ich glaube nicht, dass sich aus dem § 8 Abs. 4 Nr. 2 im Umkehrschluss eine Ermächtigungsgrundlage ergibt für Behörden, um ein WLAN temporär abzuschalten, denn dafür wäre es auch überhaupt nicht bestimmt genug. Insofern würde das wohl nicht den Voraussetzungen einer Ermächtigungsgrundlage genügen. Ich glaube, man kann aber sagen kann, dass es ein falsches Signal ist. Denn bislang gibt es meines Wissens nur in dem sachsen-anhaltinischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz die Möglichkeit, temporär TK-Zugänge abzuschalten, bzw. das polizeilich zu verfügen. In anderen Bundesländern gibt es das nicht, denn wenn man jetzt eben hier reinschreibt, dass nur die dauerhafte Einstellung eines WLAN-Zugangs nicht behördlich verfügt werden kann, gibt das meines Erachtens nach das falsche Signal. Beispielsweise kann man sich Szenarien vorstellen wie bei Demonstrationen oder so, dass die Behörden dann eben hingehen und sagen, so jetzt schalten Sie bitte das WLAN ab damit die Leute sich nicht so gut untereinander vernetzen können oder so. Das meine ich gehört hier a) nicht rein und ist b) auch das falsche Signal. Ich finde man sollte das eigentlich offen lassen und oder sagen, es können generell keine Einstellungen verfügt werden, aber jedenfalls nicht diese Möglichkeit offen lassen für eine temporäre Abschaltung des WLANs.



Der **Vorsitzende**: Die letzte Frage für heute stellt der Kollege Janecek.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Mir scheint die Debatte um die WLAN-Störerhaftung doch eine sehr deutsche zu sein. Wir hatten vor zwei Wochen Herrn Ludwig im Digitalausschuss und der hatte das im Rahmen der eGovernment-Debatte, die ja auch in Deutschland schwerlich vorangekommen ist, so dargestellt: Wir haben 169 Juristen im Deutschen Bundestags und da ist halt die Regelungswut entsprechend ... 136 sind es, ich werde gerade korrigiert. Na ja, das macht es etwas besser, aber das sollte jetzt auch keine Juristenschelte sei. Die Frage bezieht sich am Ende - an Herrn Dr. Mantz gerichtet - auf internationale Vergleiche. Also wir haben ja auch andere Länder, die mit anderen Beispielen vorgehen. Vielleicht können Sie da nochmal ein wenig Einblick geben, was aus Ihrer Sicht positivere Regelungen auch sind oder zumindest auch Regelungen, die funktionieren.

Der **Vorsitzende**: Jetzt will er doch die Antwort wieder von einem Juristen haben. Dr. Mantz bitte.

SV **Dr. jur. Reto Mantz** (Landgericht Frankfurt am Main): Danke. Tatsächlich gibt es das Problem, wie wir es hier kennen, im Ausland nicht. Als ich das erste Mal über WLAN geschrieben habe, habe ich das über das WLAN eines Nachbarn gemacht und zwar in der Schweiz. Es war offen, es war unverschlüsselt, es war überhaupt kein Problem und auch in der Schweiz gibt es diese Diskussion ei-

gentlich nicht. Der Grund dafür ist meines Erachtens, dass es diese Gefahr, die hier dargestellt werden soll, dass massenhaft Rechtsverletzungen und massenhaft anonyme Taten über WLANs begangen werden, dass die tatsächlich so nicht existiert. Wir haben es heute auch wieder gehört: Zahlen dazu gibt es tatsächlich nicht. Niemand erhebt diese Zahlen, wir haben gehört von einem Beispiel und dieses Beispiel konnte sogar aufgeklärt werden. Von daher ist meine Antwort eigentlich relativ kurz: In den anderen europäischen Ländern und auch in den außereuropäischen Ländern diskutiert man über WLAN-Störerhaftung oder überhaupt über WLAN-Haftung und über die Haftung des Anbieters nicht. Wenn jetzt jemand darüber was begeht, diskutiert man das schlicht und einfach nicht weil das Problem dort einfach nicht existiert und dementsprechend kein Bedarf für spezielle Regelungen besteht.

Der **Vorsitzende**: Ich stelle fest, dass wir nach drei Runden am Ende dieser Anhörung sind. Ich darf mich nochmal recht herzlich bei den Experten dafür bedanken, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben, ob Juristen oder nicht. Natürlich bedanke ich mich auch bei den Fragestellerinnen und Fragestellern sowie den Zuhörerinnen und Zuhörern und darf mich von Ihnen allen verabschieden und einen guten Nachhauseweg bzw. einen schönen verbleibenden Montag wünschen. Auf Wiedersehen.

Ende der Sitzung: 15:19 Uhr
Ob/Ka/Gr/Pr/Jae

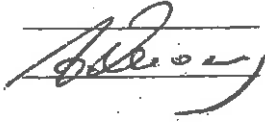
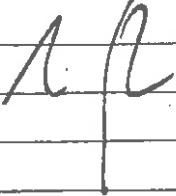
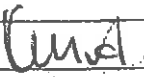


Anlagen

Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Montag, 26. Juni 2017, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Bareiß, Thomas	_____	Dött, Marie-Luise	_____
Durz, Hansjörg	_____	Fuchs Dr., Michael	_____
Grotelüschchen, Astrid	_____	Funk, Alexander	_____
Gundelach Dr., Herlind	_____	Gerig, Alois	_____
Hauptmann, Mark	_____	Grundmann, Oliver	_____
Heider Dr., Matthias	_____	Holmeier, Karl	_____
Jung, Andreas	_____	Huber, Charles M.	_____
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koeppen, Jens	_____	Kanitz, Steffen	_____
Lämmel, Andreas G.	_____	Körper, Carsten	_____
Lanzinger, Barbara	_____	Kruse, Rüdiger	_____
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	_____
Liebing, Ingbert	_____	Middelberg Dr., Mathias	_____
Metzler, Jan	_____	Müller (Braunschweig), Carsten	_____
Nowak, Helmut	_____	Nüßlein Dr., Georg	_____
Pfeiffer Dr., Joachim	_____	Oellers, Wilfried	_____
Ramsauer Dr., Peter	_____	Petzold, Ulrich	_____
Riesenhuber Dr., Heinz	_____	Scheuer, Andreas	_____
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina	_____	Stetten, Christian Frhr. von	_____
Stein, Peter	_____	Vries, Kees de	_____
Strothmann, Lena	_____	Wegner, Kai	_____

011

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Montag, 26. Juni 2017, 14:00 Uhr

Willsch, Klaus-Peter

Weiler HonD, Albert

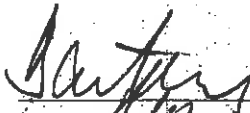

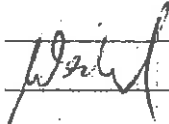
Heck, Stefan

Ullh

04

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Montag, 26. Juni 2017, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	_____
Freese, Ulrich		Dörmann, Martin	_____
Hampel, Ulrich	_____	Ehrmann, Siegmund	_____
Held, Marcus	_____	Flisek, Christian	_____
Ilgen, Matthias	_____	Heil (Peine), Hubertus	_____
Katzmarek, Gabriele	_____	Jurk, Thomas	_____
Müller (Chemnitz), Detlef	_____	Kapschack, Ralf	_____
Poschmann, Sabine	_____	Malecha-Nissen Dr., Birgit	_____
Post, Florian	_____	Raabe Dr., Sascha	_____
Saathoff, Johann	_____	Rützel, Bernd	_____
Schabedoth Dr., Hans-Joachim	_____	Schwabe, Frank	_____
Scheer Dr., Nina	_____	Schwarz, Andreas	_____
Westphal, Bernd		Stadler, Svenja	_____
Wicklein, Andrea	_____	Thews, Michael	_____

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Bulling-Schröter, Eva	_____	Dehm Dr., Diether	_____
Ernst, Klaus	_____	Karawanskij, Susanna	_____
Lutze, Thomas	_____	Lenkert, Ralph	_____
Nord, Thomas	_____	Petzold (Havelland), Harald	_____
Schlecht, Michael	_____	Wagenknecht Dr., Sahra	_____
<i>S. H.</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>		
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Baerbock, Annalena	_____	Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina	_____	Krischer, Oliver	_____
Gambke Dr., Thomas	_____	Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter	_____	Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia	_____	Trittin, Jürgen	_____
	_____		_____



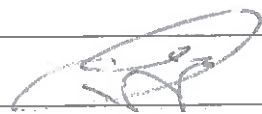
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Montag, 26. Juni 2017, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
CHRISTEN	LINKE	<i>[Signature]</i>
Wiedenfeller	SPD	<i>[Signature]</i>
Simon L.P.	Linke (mitbes. Bundestag)	<i>[Signature]</i>
P. W. H. T.	B90/Güne	<i>[Signature]</i>
Burghart	B90/Güne	<i>[Signature]</i>
Shounah	B90/GRÜNE	<i>[Signature]</i>
<i>[Signature]</i>	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>
<i>[Signature]</i>	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg	Holle	H. Holle	
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Junna		RA
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Montag, 26. Juni 2017, 14.00 bis 16.00 Uhr,
PLH – Sitzungssaal E 200

Dr. Florian Drücke
Bundesverband Musikindustrie e. V.

Andreas May
Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am
Main

Prof. Dr. Tobias Keber
Hochschule der Medien (HdM)

Stephan Tromp
Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)

Prof. Dr. Dieter Frey
FREY Rechtsanwälte Partnerschaft

Volker Tripp
Digitale Gesellschaft e.V.

Dr. jur. Reto Mantz
Landgericht Frankfurt am Main